



Bezirksregierung
Hannover

Bezirksregierung Hannover · Postfach 2 03 · 30002 Hannover

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Heinz Hesse
Weinberg 56

31134 Hildesheim

Bearbeitet von
Frau Pielke

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
502c-62010/2/03-11-1

Durchwahl (0511)
106-7583
oder 106-0

Hannover, den
17.02.99

Staurecht für die Wasserkraftanlage „Ecksteinmühle,, an der Kleinen Leine in Neustadt am Rübenberge;

- 1.) Feststellung des alten Wasserrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)**
- 2.) Neuformulierung für das Wasserbuch**

Sehr geehrter Herr Hesse,

für die Wasserkraftanlage Ecksteinmühle in der Leine in Neustadt am Rübenberge besteht seit dem 31. 07. 1923 folgendes altes Wasserrecht:

„Auf Grund der Rechtsvermutung nach § 379 des Preuß. Wassergesetzes vom 7.4.1913 besteht das Recht, das Wasser des Wasserlaufes I. O., 'Leine', das durch ein festes Wehr, welches 400 m oberhalb der großen Leine-Brücke liegt, von 51 m lichter Weite und einer Kronenhöhe von + 35,89 m über NN angestaut wird, durch die kleine Leine abzuleiten, es zum Betriebe der Wassermühle zu benutzen und es nach Gebrauch durch den Unterwassergraben der Leine wieder zuzuführen.“

- 1.) Feststellung des alten Wasserrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG):

Auf Ihren Antrag stelle ich für dieses alte Recht die endgültige Stauhöhe gemäß § 36 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz -NWG- in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 11) fest.

HESSEFE

Dienstgebäude
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

Stadtbahnlinie
3, 7, 9
H Waterloo
Buslinie
22, 23
H Waterlooplatz

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
(05 11) 1 06-0
Telefax
(05 11) 1 06-24 84

Paketanschrift
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Telex
9 22 845 nihan d

Überweisung an Regierungsbezirksskasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 61 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 883 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)



Das Stauziel an der Mühle in der Kleinen Leine wird auf

36,10 m NN,

bezogen auf den Stau an der Wasserkraftanlage, festgesetzt. Dieses entspricht am Bezugspegel Neustadt einem Wasserstand von 2,85 m über dem Pegelnullpunkt.

Gleichzeitig mit dieser Feststellung wird der Betrieb der Ecksteinmühle mit zwei Turbinen statt wie bisher, mit einer Turbine, geregelt.

Diese Feststellung gem. § 36 Abs. 2 NWG erfolgt mit folgenden Auflagen:

1. Am Einlaufbauwerk ist eine Staumarke zu setzen und einzumessen. Nach §§ 79 ff des Niedersächsischen Wassergesetzes ist jede Stauanlage mit Staumarken zu versehen, die **deutlich anzeigen**, auf welche Stauhöhen der Wasserstand zu halten ist. Die Höhenpunkte sind durch Beziehung auf amtliche Festpunkte zu sichern. Staumarken setzt und beurkundet die untere Wasserbehörde. Die Kosten des Setzen oder einer Erneuerung der Staumarke trägt der Unternehmer. Der Wasserrechtsinhaber muß sich umgehend mit dem Landkreis in Verbindung setzen, um eine entsprechende Staumarke setzen zu lassen.
2. Bei Wasserständen am Pegel Neustadt höher als das Mittelwasser von 2,85 m bezogen auf den Pegelnullpunkt, ist der Abfluß durch geeignete steuerungstechnische Regeleinrichtungen so zu steuern, daß das Stauziel von 36,10 m NN so lange wie möglich gewährleistet ist. Dies gilt auch bei weiter steigenden Wasserständen. Die Begehrbarkeit des Fußweges an der Kleinen Leine ist so weit wie möglich sicherzustellen.
3. Es ist jederzeit sicherzustellen, daß durch den Einbau einer 2. Turbine (Rohrturbine neben der vorhandenen Kaplan turbine) keine negativen Auswirkungen auf das Abflußverhalten der Kleinen Leine eintreten.
Bei höheren Wasserständen ist die zweite Turbine, die in die heutige Freiflut gebaut werden soll, auf freien Durchfluß zu stellen.
Sollten sich im Betrieb mit der zweiten Turbine negative Einflüsse auf die Abflußverhältnisse und die Hochwasserstände zeigen, so ist entweder die Freiflut oder die ehemalige Sandschleuse vor der Mühle wieder zu öffnen.
4. Zum Zweck der Unterhaltung städtischer Entwässerungsanlagen der Stadt Neustadt am Rbge. ist bei Niedrigwasserführung der Leine (Zeitraum September /Oktober) für die Dauer von zwei Wochen eine Absenkung des Stauziels auf 35,60 m NN vorzunehmen. Gleichzeitig ist die Unterhaltung der Anlagen des WSA Braunschweig (Bootsschleuse) vom Anlagenbetreiber zu gewährleisten. Die festgesetzte Höhe des Staus und der Betrieb mit zwei Turbinen darf zu keiner Erhöhung des Unterhaltungsaufwandes in der Kleinen Leine einschließlich der Ufer führen.



2.) Neuformulierung für das Wasserbuch

Unter den vorstehenden Voraussetzungen ergibt sich folgende neue Formulierung für das Wasserbuch:

„Anstau der Leine, Gewässer I. Ordnung durch ein festes Wehr mit 51 m lichter Weite und einer Kronenhöhe von 35,89 m NN, das 400 m oberhalb der großen Leinebrücke liegt, Ableitung durch die Kleine Leine, erneuter Anstau vor dem Krafthaus auf 36,10 m NN zum Antrieb zweier Turbinen mit einem Schluckvermögen von 16 m³/s und Einleiten durch den Unterwassergraben in die Leine. Das Wasserrecht ist mit Auflagen versehen.

Hinweis:

Die Feststellung des alten Wasserrechtes nach NWG einschließlich des Betriebes der zweiten Turbine beinhaltet nicht sonstige für den Bau und Betrieb der zweiten Turbine erforderlichen Genehmigungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Bezirksregierung Hannover in Hannover erhoben werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

Thieding

* Nach § 1 Nr. 1b ZstVO-NWG ist die Bezirksregierung Hannover auch für die mit dem Aufstauen im Zusammenhang stehenden Maßnahmen und damit für das Setzen des Stauraubes zuständig. Dies wurde von Herrn Gabster - BezReg. - bestätigt. Das Setzen des Stauraubes erfolgt von der Aufbaustelle der Bezirksregierung in Milderheim.

Bo 04/05/00